

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.261.663

Wien, 9. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6194/J vom 9. April 2021 der Abgeordneten Mag. Christian Drobis, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 31.:

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass Einfuhrdaten, die einzelne Firmen betreffen, nicht übermittelt werden können, weil die Weitergabe dieser detaillierten Information gegen die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht verstößen würde.

Wie bereits in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5279/J ausführlich dargestellt worden ist, können detaillierte Daten zu den eingeführten Mengen von FFP2-Masken erst ab dem 3. Oktober 2020 bekannt gegeben werden, weil die Kommission erst ab diesem Zeitpunkt die für die statistische Erfassung von Schutzmasken erforderlichen Positionen im TARIC (EU-Zolltarif; Datenbank zu allen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zoll-, Handels- und Agrargesetzgebung für die Ein- und Ausfuhr) geschaffen hat. Für FFP2-Masken war dies die Position

- 6307 90 98 11 filtrierende Halbmasken der Klassen FFP2 und FFP3 nach EN149 und andere Masken, die mindestens 94% der Partikel mit einer Größe von 0,3 Mikrometern filtern, aus Vliesstoffen.

Für das Jahr 2020 stellen sich die Einfuhrzahlen wie folgt dar:

Stückzahl Schutzmasken	Oktober 2020	November 2020	Dezember 2020	Gesamt
TARIC-Position 6307 90 98 11	3.121.862	10.444.419	43.565.534	57.131.815

Ab dem 1. Jänner 2021 hat die Kommission die Kombinierte Nomenklatur (Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87) zur besseren Überwachung der Handelsströme von Schutzmasken durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2159 geändert und für filtrierende Halbmasken (FFP) die Position

- 6307 90 93 filtrierende Halbmasken (FFP) gemäß EN 149; andere Masken, die einer ähnlichen Norm für Masken als Atemschutzgeräte zum Schutz gegen Partikel entsprechen

geschaffen, die sodann im TARIC weiter unterteilt worden ist:

- 6307 90 93 11 filtrierende Halbmasken FFP2 und FFP3 gemäß EN 149, aus Vliesstoffen
- 6307 90 93 19 ähnliche Masken wie filtrierende Halbmasken FFP2 und FFP3 gemäß EN 149, aus Vliesstoffen
- 6307 90 93 20 andere filtrierende Halbmasken (FFP) gemäß EN 149 sowie andere Masken, die einer ähnlichen Norm für Masken als Atemschutzgeräte zum Schutz gegen Partikel entsprechen, aus Vliesstoffen
- 6307 90 93 90 filtrierende Halbmasken (FFP) gemäß EN 149 sowie andere Masken, die einer ähnlichen Norm für Masken als Atemschutzgeräte zum Schutz gegen Partikel entsprechen, aus anderen Stoffen als Vliesstoffen.

Für das Jahr 2021 stellen sich die diesbezüglichen Einfuhrzahlen wie folgt dar:

Stückzahl Schutzmasken	TARIC-Position 6307 90 93 11	TARIC-Position 6307 90 93 19	TARIC-Position 6307 90 93 20	TARIC-Position 6307 90 93 90	Gesamt
Jänner 2021	62.145.198	289.800	1.600	584.202	63.020.800
Februar 2021	115.780.719	21.663	0	415.093	116.217.475
März 2021	75.223.976	515.750	120.000	230	75.859.956
April 2021	20.662.411	17.160	16.500	7.043	20.703.114
Mai 2021	8.917.074	0	0	52	8.917.126
Gesamt	282.729.378	844.373	138.100	1.006.620	284.718.471

Zu 32.:

Bei der Einfuhr von Waren führt die Zollbehörde auch Kontrollen zur Einhaltung der bestehenden Produktsicherheitsvorschriften nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durch. Dabei hat die Zollbehörde aufgrund von Vorgaben der Marktüberwachungsbehörden an Hand von indikativen Merkmalen (i.d.R. vorgeschriebenen Kennzeichnungselementen und Begleitpapieren) zu kontrollieren, ob Produkte, die in Österreich verzollt werden, den geltenden Produktsicherheitsvorschriften entsprechen. Wenn bei solchen Zollkontrollen Grund zu der Vermutung besteht, dass

- die Produkte eine ernste Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellen, und/oder
- den Produkten nicht die vorgeschriebenen Unterlagen beiliegen oder eine erforderliche Kennzeichnung (z.B. CE-Kennzeichnung) fehlt, und/oder
- eine CE-Kennzeichnung auf nicht wahrheitsgemäße oder irreführende Weise auf den Produkten angebracht ist,

hat die Zollbehörde die zuständige Marktüberwachungsbehörde zu verständigen, die sodann zu entscheiden hat, ob und ggf. unter welchen Bedingungen eine Einfuhr zulässig ist oder ob eine Einfuhr nicht möglich ist. Bei partikelfiltrierenden Halbmasken (z.B. FFP2-Masken), die als Atemschutz gegen Aerosole aus festen oder flüssigen, nicht leicht flüchtigen Partikeln eingesetzt werden und die persönliche Schutzausrüstung sind, ist die für den Ort der Verzollung örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde die zu befassende Marktüberwachungsbehörde.

Im Hinblick auf die COVID-19-Krise kam es zu vermehrten Einfuhren von Schutzmasken, die den geltenden Produktsicherheitsvorschriften nicht entsprochen haben. Das Bundesministerium für Finanzen hat darauf reagiert und veranlasst, dass die Zollbehörden ab dem 15. März 2020 entsprechend intensive Kontrollen durchführen, wobei sich die Kontrollen im März 2020 auf Einfuhren von Mund-Nasen-Schnellmasken beschränkten und partikelfiltrierende Halbmasken (FFP-Masken) ab 8. April 2020 in die Zollkontrollen einbezogen worden sind. Bei den Kontrollen wurden nicht nur die fachlichen Vorgaben der Marktüberwachungsbehörden, sondern auch Risikoinformationen berücksichtigt, die mit anderen Mitgliedstaaten und betroffenen Drittstaaten (z.B. den USA) ausgetauscht worden sind.

Die nachstehende Aufstellung enthält jene Fälle (Sendungen), in denen die Zollbehörden die Marktüberwachungsbehörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Bezug auf partikelfiltrierende Halbmasken zur Prüfung der Konformität mit den bestehenden Produktsicherheitsanforderungen verständigt haben:

Anzahl Fälle (Sendungen)	Meldungen an die Marktüberwachungsbehörden
März 2020	0
April 2020	250
Mai 2020	219
Juni 2020	69
Juli 2020	21
August 2020	18
September 2020	43
Oktober 2020	12
November 2020	30
Dezember 2020	19
Jänner 2021	38
Februar 2021	45
März 2021	17
April 2021	8
Mai 2021	7

Anzahl Fälle (Sendungen)	Meldungen an die Marktüberwachungsbehörden
Gesamt	796

Zu 33.:

„Berichte“ von Zollbehörden betreffend Importe von FFP2-Masken gibt es nicht.

Zu 34.:

Bei der Einfuhr von FFP2-Masken kommt es im Hinblick auf das Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (siehe Beantwortung der Frage 32) zu keiner Beschlagnahme durch die Zollbehörde. Gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 hat nämlich die Marktüberwachungsbehörde geeignete Maßnahmen, die gegebenenfalls auch ein Verbot des Inverkehrbringens umfassen können, zu treffen, wenn sie nach Befassung durch die Zollbehörde feststellt, dass ein einzuführendes Produkt eine ernste Gefahr darstellt oder nicht mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union übereinstimmt.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

